



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

**Rechtsverordnung
über die Benutzung des Baggersees beim Kieswerk Uhl
und des Seeuferbereichs**

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389) wird am 16.07.2014 verordnet:

1. Abschnitt

Benutzung des Seeuferbereichs:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Baggersee sowie für den Uferbereich des Baggersees auf der Gemarkung Schutterwald. Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 6482 und 6490 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 6483, 6484, 6492, 6493, 6495, 6496, 6497, 6498, 6501, 6502 und 6503. Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte rot eingetragen.

§ 2

Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

- a) der Aufenthalt ohne Bekleidung;
- b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
- c) das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- d) das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür vorgesehenen Grillstellen;
- e) das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden;
- f) die Mitnahme von Hunden auf die Liegewiese im Bereich des gemeindlichen Badeplatzes Flst. Nr. 6482;
- g) das Betreten des Seeuferbereiches außer auf den dafür vorgesehenen Wegen;
- h) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Ausgenommen vom Absatz 1g sind berechnigte Angler.

(3) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

- a) das Reiten;
- b) das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
- c) das Zelten;
- d) das Aufstellen von Wohnwagen.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3

Beschränkungen

(1) Das Baden und das Befahren des Sees mit Booten aller Art ist im nördlichen Seebereich mit den Flachwasserzonen grundsätzlich untersagt. Der Bereich umfasst die Fläche, die in der Karte gelb gekennzeichnet ist. Die südliche Grenze des Sperrbereichs bildet das nördliche Gebäudeende des Betriebsgebäudes vom Kieswerk Uhl sowie die gegenüberliegende Uferseite. Aus Sicherheitsgründen ist vom Stromversorgungskabel des Schwimmbaggers, vom Schwimmbagger selbst sowie von den Verankerungsseilen ein Abstand von 10 Metern einzuhalten. Windsurfen ist im gesamten Seebereich verboten.

(2) Das Baden ohne Badebekleidung ist verboten.

(3) Untersagt ist auch das Baden von Tieren im abgegrenzten Bereich des Strandbades.

(4) Das Befahren des Baggersees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Paddel- und Tretboote, Modell- und Spielzeugboote), vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, zulässig.

(5) Folgende Bootstypen sind nicht zugelassen:

- a) Mehrumpfbote (Katamarane);
- b) Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m;
- c) Modell- und Spielzeugboote mit Verbrennungsmotoren.

(6) Von dem Verbot der Absätze 1 und 4, den See zu befahren, sind befreit:
Personen

- a) der Polizei oder Beschäftigte der Gemeinde Schutterwald, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert;
- b) des für den Baggersee eingerichteten Rettungsdienstes incl. Feuerwehr;
- c) in Ausübung ihrer Beschäftigung bei der Firma Uhl, soweit dies für den Kiesabbau erforderlich ist;
- d) des Angelvereines Schutterwald.

(7) Aus Gründen der Sicherheit des Sport- und Badebetriebs kann das Bürgermeisteramt die Anzahl der nach § 3 zugelassenen Fahrzeuge beschränken.

(8) Der abgegrenzte Bereich des Strandbades darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind die Boote des Rettungsdienstes und der Feuerwehr.

(9) Für den Sportbetrieb sind nur solche Sportboote zugelassen, die unsinkbar sind oder durch ausreichend befestigte Auftriebskörper unsinkbar gemacht worden sind.

§ 4

Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen;
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich;
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Insbesondere ist von den Schiffen der Firma Uhl während der Betriebszeit ein Sicherheitsabstand von 30 m einzuhalten.

(2) Fahrzeuge im Sinne des § 3 Abs. 4 müssen beim Befahren des Sees folgende Sicherheitsabstände einhalten:

- a) Während der Badezeit von der durch die Bojenkette gekennzeichneten Grenze des Strandbades 30 m;
- b) 15 m von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen in den Uferbereichen und 10 m in den übrigen Bereichen. Dies gilt nicht in den nach Abs. 6 festgelegten Gebieten;
- c) von Schwimmern 10 m.

(3) Die nach § 3 Abs. 4 genannten Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht werden.

Dies gilt nicht für Boote, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Gemeinde Schutterwald.

(4) Ab Einbruch der Dunkelheit bis Tagesanbruch oder bei Sichtbehinderung ist das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet. Dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 6 aufgeführten Personen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen:

§ 5

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 Abs. 1 a im Seeuferbereich ohne Bekleidung aufhält;
2. entgegen § 2 Abs. 1 b Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
3. entgegen § 2 Abs. 1 c Kraftfahrzeuge wäscht;
4. entgegen § 2 Abs. 1 d Lagerfeuer außerhalb der vorgesehenen Feuerstellen abbrennt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 e Hunde unangeleint laufen lässt;
6. entgegen § 2 Abs. 1 f Hunde auf die Liegewiese im Bereich des gemeindlichen Badeplatzes Flst. Nr. 6482 mitnimmt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 g den Seeuferbereich außer auf den dafür vorgesehenen Wegen betritt;
8. entgegen § 2 Abs. 1 h mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
9. entgegen § 2 Abs. 3 a reitet;
10. entgegen § 2 Abs. 3 b mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
11. entgegen § 2 Abs. 3 c zeltet;
12. entgegen § 2 Abs. 3 d Wohnwagen aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 im gesperrten Seebereich badet oder mit Booten fährt oder im gesamten Seebereich surft;
14. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Badebekleidung badet;
15. entgegen § 3 Abs. 3 Tiere im abgegrenzten Bereich des Strandbades badet;
16. entgegen § 3 Abs. 4, 5 und 9 den Baggersee mit nicht zugelassenen Bootstypen befährt;
17. entgegen § 3 Abs. 8 den abgegrenzten Bereich des Strandbades befährt;
18. die in § 4 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft;
19. die in § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;

20. entgegen § 4 Abs. 6 die in § 3 Abs. 4 genannten Fahrzeuge an anderen Plätzen zu Wasser oder an Land bringt;
21. entgegen § 4 Abs. 7 den See bei Dunkelheit oder Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 100.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Benutzung des Baggersees beim Kieswerk Uhl und des Seeuferbereichs vom 19.12.2001 außer Kraft.

Schutterwald, den 16.07.2014

Martin Holschuh, Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur
Polzeiverordnung
vom 16.07.2014
über die Benutzung des Baggersees
beim Kieswerk Uhl und des
Seeuferbereiches.

gesperrte Fläche

Flachwasserzone

Flachwasserzone

Flachwasserzone

Liegewiese

Strandbad

Legende

- Seeuferbereich
- gesperrte Fläche
- Strandbad

- Liegewiese
- Grillstelle
- Standorte Schilder

250 m